



# Stellungnahme zum Entwurf der EnWG-Novelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

18. Mai 2011



Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) wurde aufgefordert, Stellung zum aktuellen Entwurf zur Änderung der Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu nehmen. Diesem kommen wir mit der vorliegenden Unterlage gerne nach und nehmen dabei Bezug auf unsere im Januar veröffentlichte erste Stellungnahme zu den damaligen Eckpunkten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

Der BEE hofft, dass trotz des ambitionierten Zeitplans für das angestrebte Verfahren sowohl das BMWi als auch die Bundesregierung die Chance nutzt, mit der Novellierung des EnWG wichtige Weichenstellungen für die Transformation des deutschen Stromsystems einzuleiten.

Die Anregungen des BEE ist gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden erarbeitet worden. Ergänzend möchten wir noch auf die Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) hinweisen, dessen Vorschläge mit der unsrigen Positionierung abgestimmt wurden.

Um erste Schritte in das „Zeitalter der regenerativen Energie“ zu gehen möchten wir den Fokus auf die folgenden Punkte legen:

- 1. Neujustierung des Energierechts (§1 Abs. 1)**
- 2. Flexibilisierung des deutschen Kraftwerksparks (§ 49 Abs. 4)**
- 3. Transparenz für den anstehenden Umbau des Kraftwerksparks – Veröffentlichung von Flexibilitätpotenzialen aller stromeinspeisenden Kraftwerke (neuer § 49 Abs. 4a)**
- 4. Veröffentlichung von Abregelungen einspeisender Kraftwerksleistungen (§ 13 Abs. 5)**
- 5. Befreiung der Speicher von Netznutzungsentgelten (§118 Abs. 7)**
- 6. Vereinbarungen mit abschaltbaren Lasten im Rahmen der Systemverantwortung der Stromnetzbetreiber (§ 13 Abs. 4a)**
- 7. Ermöglichung der Steigerung der Effizienz beim Regelzonenbetrieb (§ 22 Abs. 2)**
- 8. Variable Tarife und Förderung moderner, „intelligenter“ Messsysteme (§ 21 a-i)**
- 9. Verpflichtung von Versorgungsnetzbetreibern zur Optimierung ihrer Wartungsarbeiten hinsichtlich der Einspeisung von EE-Strom (§11)**
- 10. Transparente Erstellung der Netzentwicklungspläne unter Beteiligung der einschlägigen Interessensträger (§ 12a)**
- 11. Etablierung einer Verbraucherschlichtungsstelle (§ 111b)**
- 12. Verbesserung der Rechnungen für Verbraucher (§ 42 Abs. 1)**
- 13. Beauftragung der Regulierungsbehörden (Artikel 2)**
- 14. Vorrang für EE bei der Speicherung (§ 28 Abs.1)**
- 15. Konkretisierung zur Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen (§ 13 Abs.2a)**
- 16. Aufnahme von EE-Gas und Gleichstellung mit Biomethan (§19 Abs. 3)**

Im Folgenden konkretisieren wir die oben aufgeführten Punkte:

### **Zu 1. Neujustierung des Energierechts (§1 Abs. 1)**

Der BEE begrüßt die Hervorhebung der Bedeutung der Erneuerbaren Energien und schlägt des weiteren die Verankerung eines Ziel-Passus in §1 EnWG vor, der als Leitlinie für Auslegungen des Gesetzes sowie die Erstellung von Verordnungen und Festlegungen durch nachgeordnete Behörden dient.

Formulierungsvorschlag:

***„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Ziel ist es, eine auf Erneuerbaren Energien basierende effiziente Energieversorgung zu gewährleisten.“***

### **Zu 2. Flexibilisierung des deutschen Kraftwerksparks (§ 49 Abs. 4)**

Wir unterstützen die Ermächtigung des BMWi technische Minimalvoraussetzungen hinsichtlich der Flexibilität neuer Kraftwerke vorzuschreiben und fordern dies stufenweise auch für Bestandskraftwerke.

Formulierungsvorschlag:

***„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit sowie der technischen und betrieblichen Flexibilität von Energieanlagen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,***

[...]

***8. Anforderungen an die technische und betriebliche Flexibilität neuer Anlagen zur Erzeugung von Energie zu treffen.***

***9. Anforderungen an die technische und betriebliche Flexibilität bestehender Anlagen zur Erzeugung von Energie zu treffen.***

***Die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben davon unberührt“***

### **Zu 3. Transparenz für den anstehenden Umbau des Kraftwerksparks – Veröffentlichung von Flexibilitätpotenzialen aller stromeinspeisenden Kraftwerke (neuer § 49 Abs. 4a)**

Um die Transparenz auf dem Energiemarkt zu erhöhen, weiteren Akteuren neue Marktchancen zu eröffnen und zugleich einen „Flexibilitätsmarkt“ in Deutschland anzureizen, schlägt der BEE vor, alle konventionellen stromeinspeisenden Kraftwerksbetreiber zu verpflichten, den aktuellen Flexibilitätsgrad ihrer konventionellen Stromerzeugungsanlagen wie z.B. Anfahrtsgeschwindigkeiten oder Lastrampen kraftwerksscharf zu veröffentlichen.

Formulierungsvorschlag:

**„Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 100 MW werden verpflichtet, ihren aktuellen Flexibilitätsgrad, insbesondere hinsichtlich**

**Anfahrtsgeschwindigkeiten oder Lastrampen kraftwerksscharf auf einer einheitlichen Internetplattform zu veröffentlichen. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 die zu veröffentlichenden Informationen festzulegen, entsprechende Verfahren durchzuführen und einheitliche Datenformate zu bestimmen. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2013 über den Stand des Flexibilitätsgrades sowie dessen Vereinbarkeit mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien und unterbreitet soweit erforderlich Vorschläge zur weiteren Steigerung der Flexibilität im bestehenden Kraftwerkspark.“**

### **Zu 4. Veröffentlichung von Abregelungen einspeisender Kraftwerksleistungen (§ 13 Abs. 5)**

Zur Herstellung der notwendigen Transparenz für eine Akzeptanz entsprechender Maßnahmen unterstützt der BEE die Einführung von Veröffentlichungspflichten für die Netzbetreiber bei allen Abregelungen einspeisender Kraftwerksleistungen nach §§13 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §14 und §11 EEG in einem zentralen Register mit Angaben der nicht vom Netz genommenen konventionellen Kapazitäten. Die entsprechend vorgesehene Formulierung ist allerdings genauer zu fassen. Damit wird die Transparenz im Energiemarkt aus unserer Sicht wesentlich erhöht.

Formulierungsvorschlag:

**„Über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen, in welchem Umfang die Netzbetreiber Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2, Gründe und zugrunde liegende vertragliche Regelungen innerhalb bestimmter Frist und in einer bestimmten Form an sie mitteilen und auf einer gemeinsamen Internetplattform veröffentlichen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet über Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Gründe und zugrunde liegende vertragliche Regelungen innerhalb einer Frist von einem Monat auf einer zentralen Transparenz-Internetplattform in einem einheitlichen und leicht verständlichen Datenformat die Öffentlichkeit umfassend zu informieren.“**

## Zu 5. Befreiung der Speicher von Netznutzungsentgelten (§118 Abs. 7)

Der BEE sieht einen dringlichen Bedarf die Speicherkapazitäten auszubauen. Um hierfür einen Anreiz zu bieten, fordern wir eine generelle Befreiung der Speicher von den Netznutzungsentgelten. Wir gehen davon aus, dass im Falle einer Streichung ein vergleichbarer Paragraph im geplanten NAWAG behandelt wird.

Formulierungsvorschlag:

**„Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sowie von EE-Gas zur Erzeugung elektrischer Energie, die ab [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes], innerhalb von fünfzehn Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens fünfzehn Prozent und deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens fünf Prozent nach dem [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Die Freistellung nach Satz 2 setzt voraus, dass auf Grund vorliegender oder prognostizierte Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz oder Umspannebene abweicht. Sie erfolgt durch Genehmigung in entsprechender Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorgaben nach § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 11 der Stromnetzentgeltverordnung. Als Inbetriebnahme gilt der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probetrieb, bei bestehenden Pumpspeicherkraftwerken der erstmalige Bezug nach Abschluss der Maßnahme zur Erhöhung der elektrischen Pump oder Turbinenleistung und der speicherbaren Energiemenge.“**

## Zu 6. Vereinbarungen mit abschaltbaren Lasten im Rahmen der Systemverantwortung der Stromnetzbetreiber – Pooling von Anlagen (§ 13 Abs. 4a)

Die Einbindung und Incentivierung einer Nutzung abschaltbarer industrieller Lasten für die Integration EE ist aus Sicht des BEE ein wesentlicher Baustein zum Umbau des Stromversorgungssystems und bietet die Chance neue Geschäftsfelder für die heimische Wirtschaft zu entwickeln. Deswegen unterstützen wir entsprechende Anreize.

Formulierungsvorschlag:

**„[...] Als technisch sinnvoll gelten Vereinbarungen, bei denen Ab- und Zuschaltungen für eine Mindestlastgröße von 50 Megawatt zumindest in einem gemeinsamen Angebot unverzüglich herbeigeführt werden können, sicher verfügbar und geeignet sind, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone beizutragen.“**

### **Zu 7. Ermöglichung der Steigerung der Effizienz beim Regelzonenbetrieb (§ 22 Abs. 2)**

Der BEE sieht durch die Öffnung des Regelmarktes die Chance für die EE einen Beitrag zur notwendigen Markt- und Systemintegration zu leisten und fordert hierzu sichere politische sowie rechtliche Rahmenbedingungen. Deswegen unterstützen wir den Formulierungsvorschlag vom BMWi. Verweisen möchten wir auf die parallel laufende Konsultation der Bundesnetzagentur.

### **Zu 8. Variable Tarife und Förderung moderner, „intelligenter“ Messsysteme (§ 21 a-i)**

Der BEE sieht große Chancen in der Flexibilisierung und teilweise Steuerbarkeit der Energienachfrage für eine Marktintegration EE und unterstützt deswegen die schrittweise Einführung der hierfür notwendigen „intelligenten Messsysteme“. Wir halten es ebenfalls für sinnvoll, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA), Standards für die Technik vorgibt und als neutraler Marktakteur den Entwicklungsprozess begleitet

### **Zu 9. Verpflichtung von Versorgungsnetzbetreibern zur Optimierung ihrer Wartungsarbeiten hinsichtlich der Einspeisung von EE-Strom (§11 Abs. 1)**

Zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich optimalen Nutzung des geförderten EE-Stroms fordern wir die Verpflichtung von Versorgungsnetzbetreibern, ihre Wartungsarbeiten mit den Anlagenbetreibern im betroffenen Netzgebiet abzustimmen und entsprechend zu optimieren. Dies mindert auch Rechtskonflikte zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern.

Formulierungsvorschlag:

**„Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Entsprechende Arbeiten sind so durchzuführen und zu terminieren, dass sichergestellt wird, dass im Kalenderjahr insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien abgenommen wird. Der Netzbetreiber hat im Vorfeld der durchzuführenden Arbeiten sich mit den im Netzgebiet betroffenen Anlagenbetreibern abzustimmen und die Arbeiten rechtzeitig, mindestens aber mit einer Frist von sechs Wochen mitzuteilen. [...]“**

### **Zu 10. Transparente Erstellung der Netzentwicklungspläne unter Beteiligung der einschlägigen Interessensträger (§ 12b Abs. 3)**

Um drohende Netzengpässe und Behinderung des Ausbaus erneuerbarer Erzeugungskapazitäten frühzeitig identifizieren und beheben zu können fordert der BEE die Sicherstellung eines transparenten Prozesses mit Beteiligung der einschlägigen Interessensträger wie u.a. der EE-Branche. Dazu müssen sämtliche für den Netzbetrieb relevanten Daten offengelegt werden. Ein schutzwürdiges Interesse der Netzbetreiber an

einer Geheimhaltung der Betriebsdaten ist nicht gegeben, da sie ein natürliches Monopol bilden und nicht im Wettbewerb stehen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer vollständigen Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Daten überwiegt daher das Geheimhaltungsinteresse der Netzbetreiber. Der Vorschlag nach § 12f ist nicht ausreichend, da nur die Bundesnetzagentur und dies auch nur in einem äußerst beschränktem Umfang verpflichtet wird, Daten zu offenbaren.

Formulierungsvorschlag:

**„Betreiber von Übertragungsnetzen haben der Öffentlichkeit, einschließlich nachgelagerter Netzbetreiber, Träger öffentlicher Belange sowie tatsächliche und potenzielle Netznutzer vor Vorlage des Netzentwicklungsplans bei der Regulierungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dafür stellen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplans und alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, mit den Betreibern von Übertragungsnetzen in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans zu gewährleisten; sie sind insbesondere verpflichtet, den Betreibern von Übertragungsnetzen für die Erstellung des Netzentwicklungsplans notwendige Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Informationen sind alle Daten und Angaben zum Zustand des Netzes und dessen Betrieb, die erforderlich sind, damit eine sachkundige dritte Person in der Lage ist, die Netzausbauplanung vollständig nachvollziehen zu können. Betreiber von Übertragungsnetzen nutzen bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans eine geeignete und für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Modellierung des deutschen Übertragungsnetzes.**

Für die Handhabung der Planung auf der Verteilnetzebene verweisen wir auf die Stellungnahme des BWE.

#### **Zu 11. Etablierung einer Verbraucherschlichtungsstelle (§ 111b Abs. 4 und neuer § 111b Abs. 7b)**

Der BEE begrüßt die Etablierung einer unabhängigen Verbraucherschlichtungsstelle zur effizienten Behandlung und gütlichen Herbeiführung von Einigungen bei Beschwerden von Verbrauchern für eine unbürokratische Problemlösung. Wir fordern hierbei eine paritätische Besetzung der Interessensgruppen und die Abgrenzung von der EEG-Clearingstelle.

Formulierungsvorschlag § 111b Abs. 4:

**„Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung kann als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission 98/257/EG vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. EG L 115 vom 17.4.1998, S. 31), erfüllt, insbesondere müssen:**

**1. die Unabhängigkeit, und Unparteilichkeit und paritätische Besetzung der Schlichter sichergestellt sein;**

**(...)“**

Formulierungsvorschlag § 111b Abs. 7a:

**„Die Verbraucherschlichtungstelle agiert unabhängig von der EEG-Clearingstelle“****Zu 12. Verbesserung der Rechnungen für Verbraucher (§ 42 Abs. 1)**

Im Sinne einer Verbesserung des Informationsgehalts der Rechnungen sind auf Ihnen die durch die verkauften Energieträger erzeugten CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Anteil EE – wie im EnWG unter §42 gesetzlich verankert – enthalten. Ergänzend schlägt der BEE vor, die durch die Nutzung EE anteilig vermiedenen Importe fossiler Brennstoffe bzw. elektrischer Energie und den kostensenkenden Effekt der vorrangigen Nutzung EE für den Strombezug über die Strombörse (Merit-Order-Effekt) aufzuführen.

Formulierungsvorschlag:

***Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:***

***1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, fossile und sonstige Energieträger, Erneuerbare Energien) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 15. Dezember eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;***

***2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind;***

***3. Informationen über die Höhe des durch die Nutzung Erneuerbarer Energien anteilig vermiedenen Imports fossiler Brennstoffe bzw. elektrischer Energie;***

***4. Informationen über den kostenvergünstigenden Effekt der vorrangigen Nutzung Erneuerbarer Energien für den Strombezug über die Strombörse.***

**Zu 13. Beauftragung der Regulierungsbehörden (Artikel 2 § 2 Abs. 2)**

Der BEE hält die vorgeschlagene Institutionalisierung der BNetzA und die Aufgabenteilung mit den Landesregulierungsbehörden für sinnvoll und unterstützt die entsprechende personelle Ausstattung – auch im Hinblick auf die kommenden Abstimmungsaufgaben mit den europäischen Institutionen. Aus unserer Sicht sollte die Aufgabenstellung der BNetzA hinsichtlich der Einleitung der angestrebten Energiewende hin zu einer Vollversorgung mit EE angepasst werden.

Formulierungsvorschlag:

***„Die Bundesnetzagentur nimmt im Rahmen der ihr nach Absatz 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes wahr, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind. Sie wird beauftragt den Energiebereich im Sinne einer effizienten Transformation hin zu einer Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien zu begleiten.“***



#### Zu 14. Vorrang für EE bei der Speicherung (§ 28 Abs.1)

Vorrang für EE bei Betrieb und Fahrweise von Speicherkraftwerken hinsichtlich der in §1 EnWG genannten Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung (im Strom- und Gasbereich)

Formulierungsvorschlag:

***„Betreiber von Speichieranlagen haben anderen Unternehmen den Zugang zu ihren Speichieranlagen und Hilfsdiensten zu angemessenen und diskriminierungsfreien technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu gewähren, sofern der Zugang für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung der Kunden technisch oder wirtschaftlich erforderlich ist. Der Zugang zu einer Speichereinrichtung gilt als technisch oder wirtschaftlich erforderlich für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden, wenn es sich bei der Speichereinrichtung um einen Untergrundspeicher, mit Ausnahme von unterirdischen Röhrenspeichern, handelt. Der Zugang ist im Wege des verhandelten Zugangs zu gewähren. Erneuerbare Energien und aus Erneuerbaren Energien gewonnene Speichergase ist der Zugang zu Speichern vorrangig zu gewähren.“***

#### Zu 15. Konkretisierung zur Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen (§ 13 Abs.2a)

Aufgrund der definierten Systemverantwortung haben Netzbetreiber die Möglichkeit EE-Anlagen abzuschalten. Um ganz sicher zu gehen, dass durch das EEG geförderter Strom nicht ungerechtfertigt abgeregelt wird, schlägt der BEE vor, diesen schlägt vor,

Formulierungsvorschlag:

***„Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der Einsatz vertraglicher Vereinbarungen zur Einspeisung von nach Satz 1 vorrangberechtigter Elektrizität nach Ausschöpfung der vertraglichen Vereinbarungen zur Reduzierung der Einspeisung von nicht vorrangberechtigter Elektrizität zulässig, soweit die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ein Abweichen von genannten Verpflichtungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen ausnahmsweise eröffnen. Beruhet die Gefährdung oder Störung auf einer Überlastung der Netzkapazität, so sind im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2 die speziellen Anforderungen nach den §§ 11 und 12 des Erneuerbare Energien Gesetzes einzuhalten. Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur erfolgen, soweit Maßnahmen nach § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht ausreichend waren; § 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gilt für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend. Soweit die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Verpflichtungen die Beseitigung einer Gefährdung oder Störung verhindern würde, kann ausnahmsweise von ihnen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindesteinspeisung aus***

*bestimmten Anlagen angewiesen sind (netztechnisch erforderliches Minimum). Ausnahmen nach den Sätzen 5 und 6 sind der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und die besonderen Gründe nachzuweisen.“*

#### **Zu 16. Aufnahmen von EE-Gas und Gleichstellung mit Biomethan (§ 3 Abs. 10c, Abs. 19a und 19 Abs. 3)**

Die Speicherung von erneuerbaren Energien wird in dem zunehmenden Ausbau immer wichtiger. Insbesondere die Umwandlung von Strom aus fluktuierenden Quellen in gasförmige Medien (wie Wasserstoff oder Methan) bietet enorme Speicherpotenziale durch die Nutzung des Erdgasnetzes. Der BEE schlägt deshalb vor, im Sinne der notwendigen Rechts- und entsprechender Investitionssicherheit für Speichertechnologien erneuerbaren Methans den Begriff EE-Gas im EnWG aufzunehmen, zu definieren und mit Biomethan gleichzustellen.

Formulierungsvorschlag § 3 Abs. 10c:

*„Biogas*

***Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas, als Biogas gilt auch Gas, das durch Elektrolyse (Erneuerbarer Wasserstoff) oder durch Elektrolyse und anschließende Methanisierung (Erneuerbares Methan) erzeugt worden ist, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom aus erneuerbaren Energiequellen und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid/Kohlenmonoxid nachweislich aus Erneuerbaren Energiequellen***

***im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. EG Nr. L 140 S. 16) stammen.“***

Formulierungsvorschlag § 3 Abs.19a:

*„Gas*

***Erdgas, und Biogas, EE-Gas sowie Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49,***

Formulierungsvorschlag § 19 Abs.3:

***„Die technischen Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein. Die Interoperabilität umfasst insbesondere die technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzverträgliche Gasbeschaffungen unter Einschluss von Gas aus Biomasse und EE-Gas oder anderen Gasarten, soweit sie technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in das Gasversorgungsnetz eingespeist oder durch dieses Netz transportiert werden können. [..]“.***

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und der unserer Mitgliedsverbände im weiteren Verfahren würden wir uns freuen und stehen auch weiterhin für Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Björn Klusmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Björn Klusmann  
- Geschäftsführer -

